

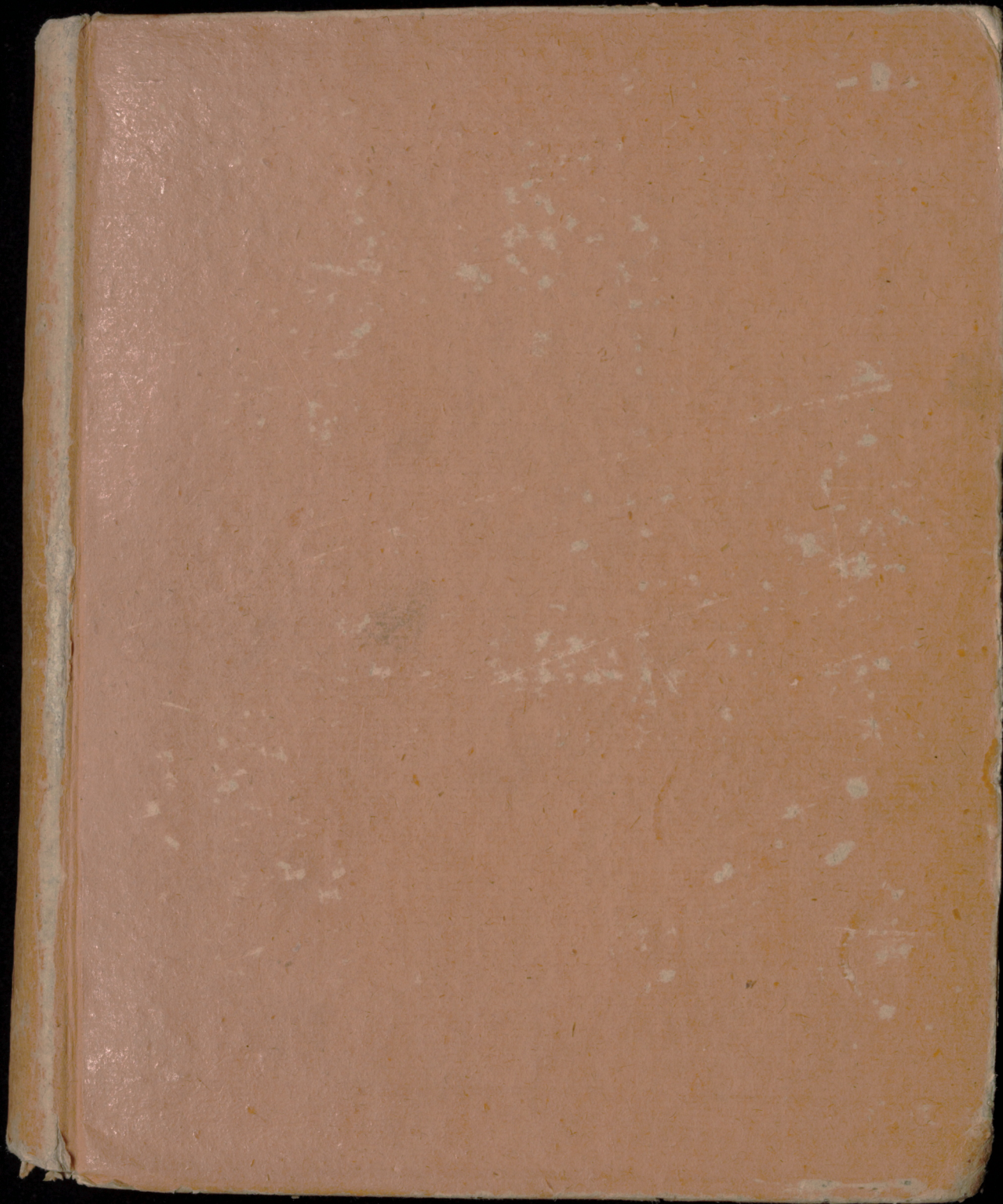
## **Abdruck Der Käyserlichen Resolutionum ad Gravamina, de dato Wien/ d. 19. Octobris Anno 1724**

[S.l.], [1724]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828641625>

Druck Freier  Zugang

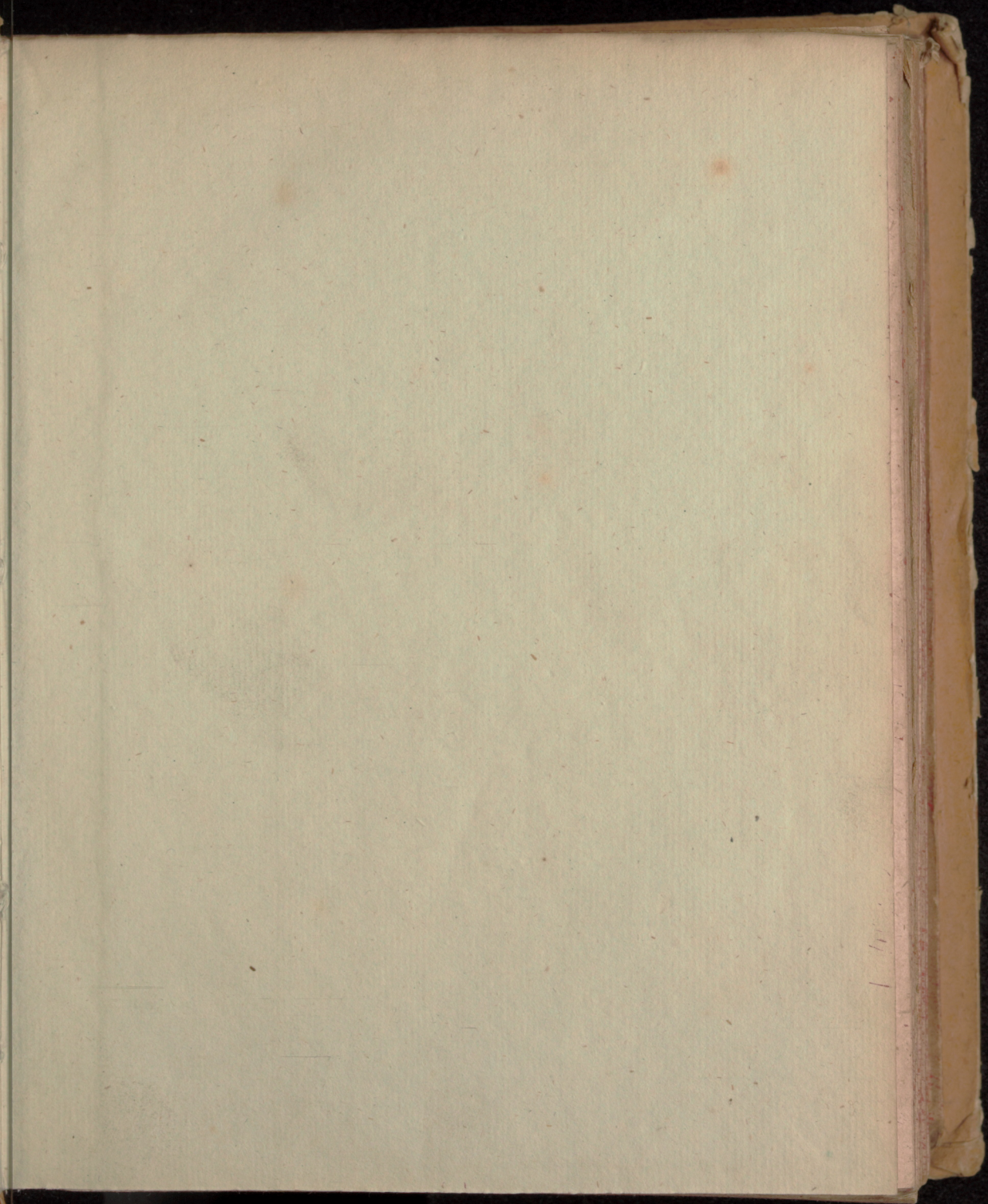




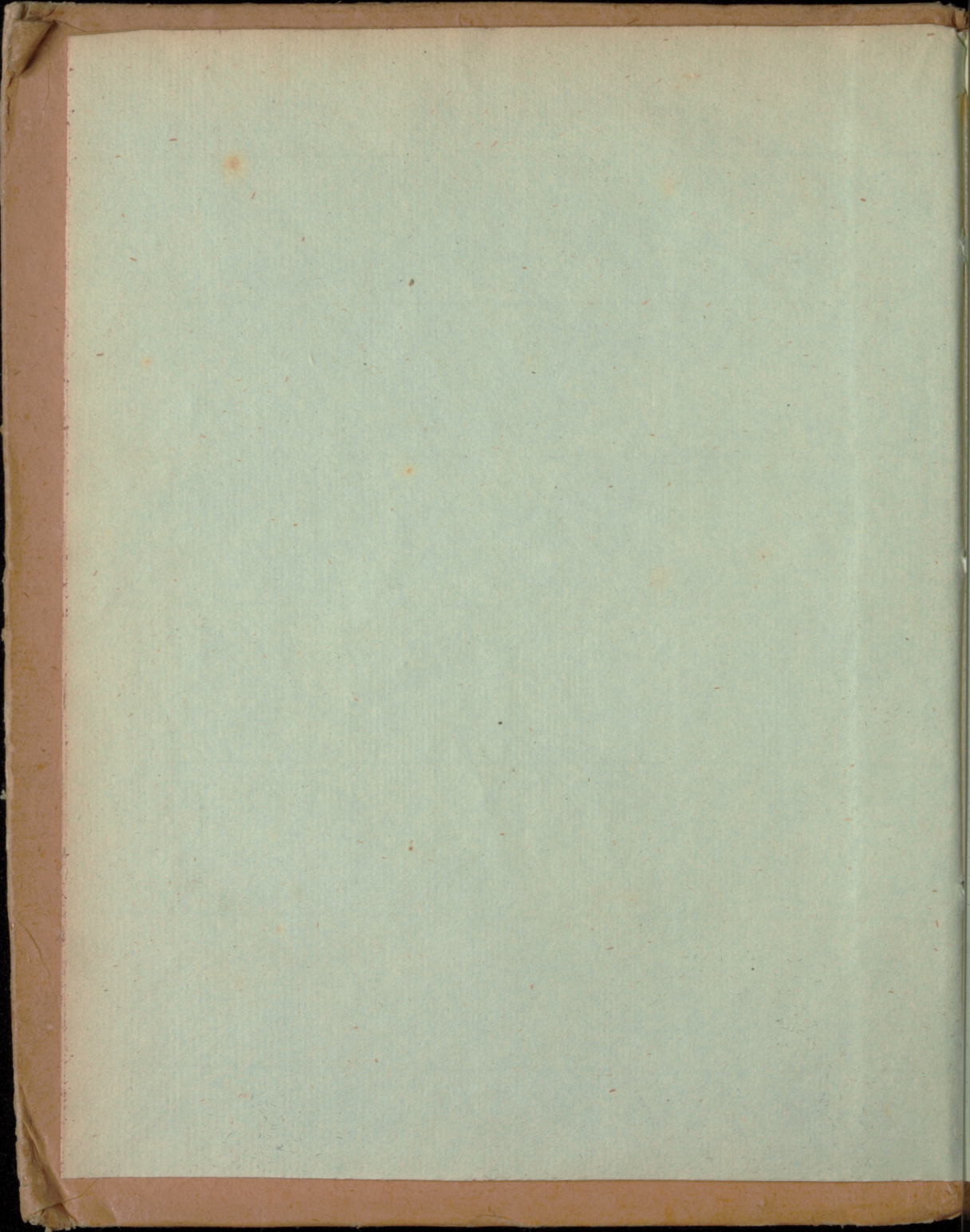


*H. e. - 101. (6.)*  
*Pl. - 101. (6.)*

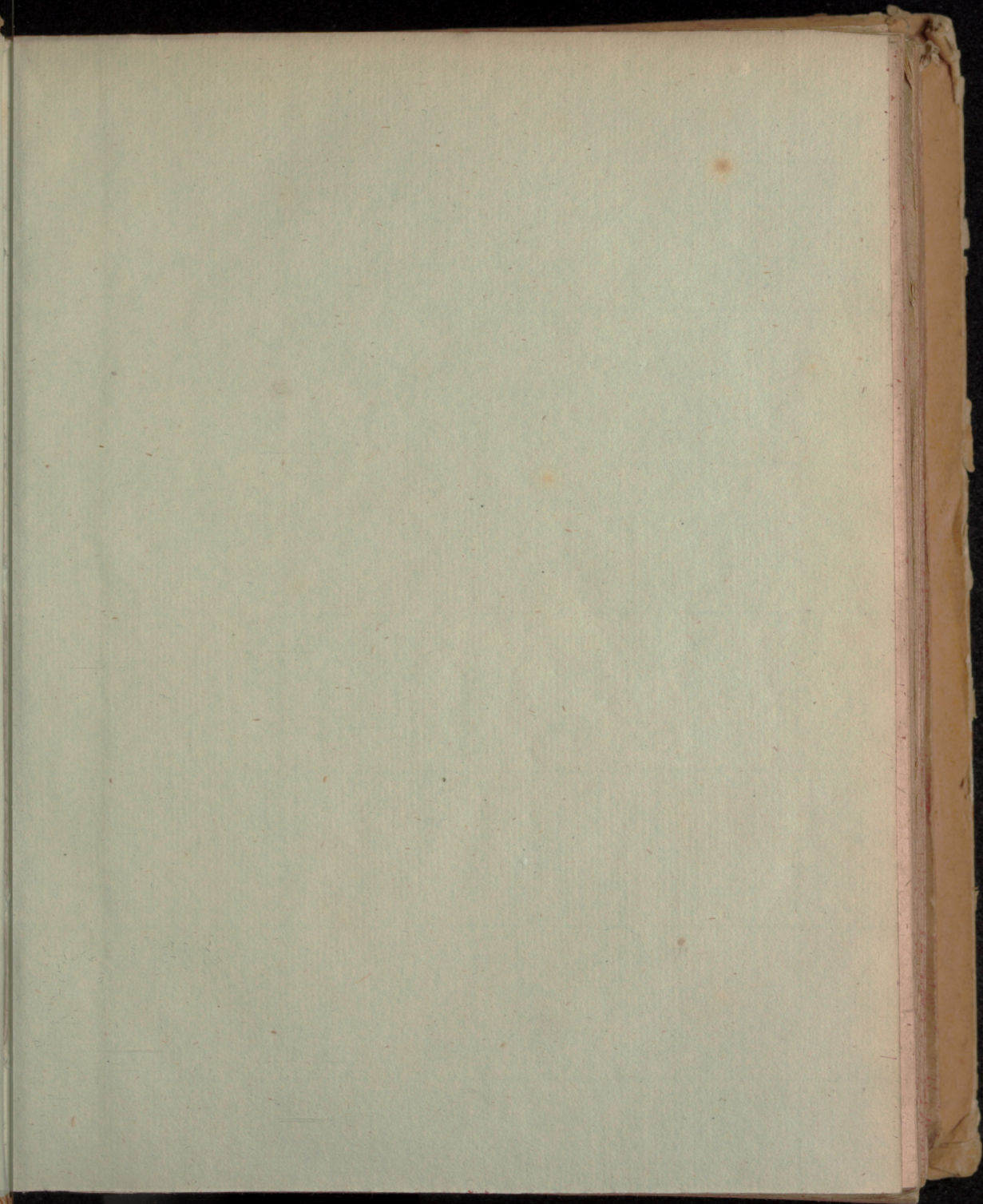




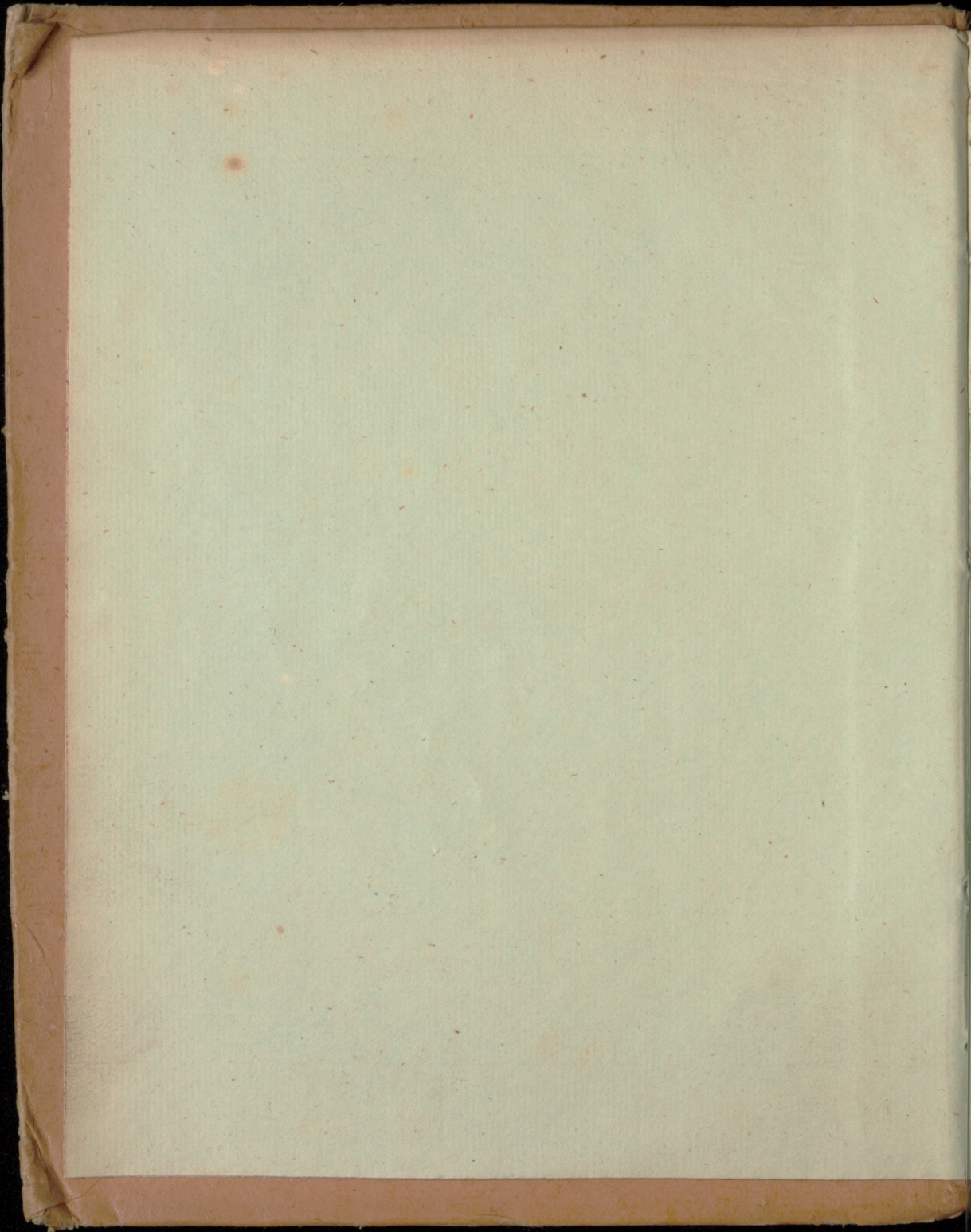




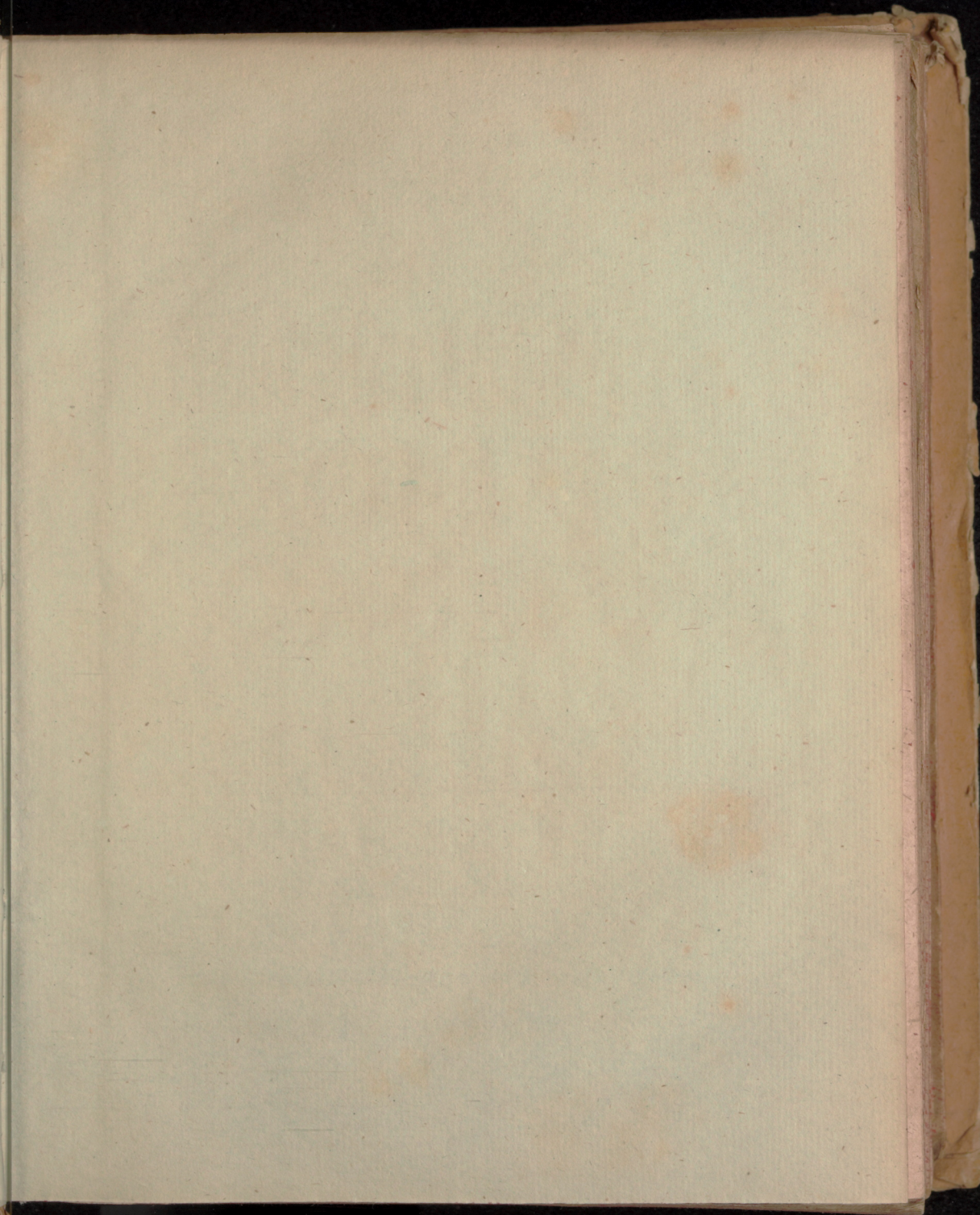




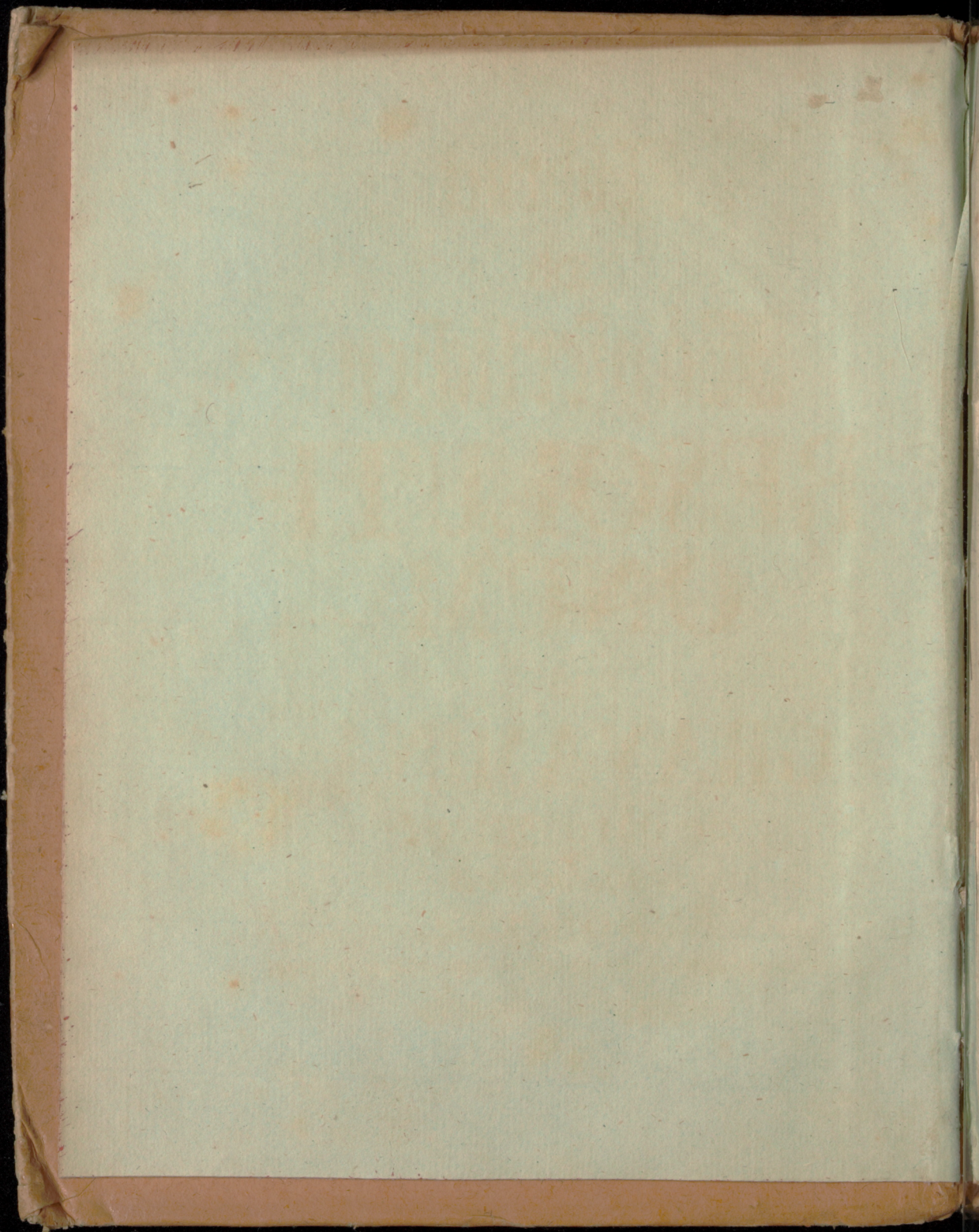














Abdruck

Der

Kaiserlichen

RESOLUTIONUM

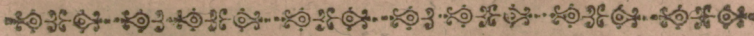
ad

GRAVAMINA,

de dato Wien /

d. 19. Octobris

ANNO 1724.











*Jovis d. 19. Octobris 1724.*



## Publicatur Resolutio

Cæsarea, des Inhalts: Ihre Käyserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs = Hoff = Raths allerunterthänigstes Gutachten durchgehends allergnädigst approbiret / diesem nach (i.) wird von Ihrer Käyserlichen Majestät / was der Mecklenburgischen Ritter = und Landschafft Landes Gravamina betrifft / auff der Käyserl. Commission Bericht und Gutachten / nach der / vermöge des Reichs Hoff = Rätzhlichen Erkänntnisses vom 3. Novembris 1722. erfolgten Communication, die Käyserliche Resolution auff folgende Maasse festgestellet.

A 2

I.



## I.

Wird Authoritate Cæsarea der Herzog von Mecklenburg angewiesen: In Zukunft nach klarem Inhalt derer Reversalen zu denen Land = Sachen / die Land = Rätthe in fürfallenden Nöhten / und in specie bey Conföderationen und Bündnissen / dazu der Landschafft Contribution vonnöthen / zu Rathe zu ziehen und zu gebrauchen / da in widrigem Fall die Landschafft dahin etwas zu contribuiren unverbunden seyn solle.

## II.

Werden Authoritate Cæsarea die 5. Mecklenburgische Collegia dahin bedeutet: Daß die Fürstliche Rent = Cammer in Zukunft weder einiger Rechts = Sachen / noch auch einer Jurisdiction, über die von der Ritter = und Landschafft sich weiter anmassen / sondern die von ermeldter Rent = Cammer Zeithero wider selbige unternommene Befehle gänzlich aufgehoben seyn / dagegen / wann Sie / die Rent = Cammer / oder sonst jemand wider die von der Ritter = und Landschafft zu Klagen haben / solches allein bey denen zur Administration der Justiz im Lande verordneten Fürstl. Judiciis, als denen beyden Justiz = Cansleyen / oder aber dem Land = und Hof = Gerichte geziemend anbringen / und daselbst der Sachen rechtlicher Erörterung gewärtigen.

Hiernechst die Fürstliche Beambte und Bediente / wenn sie ihrer anbefohlenen Ampts = Berrichtungen halber / oder sonsten vor gedachtem Land = und Hof = Gerichte



Gerichte in prima Instantia belanget würden / sich da-  
selbst einzulassen und zu antworten schuldig seyn.

Dem mehrgedachte Fürstliche Judicia dem Fiscali  
oder auch Advocato Camerae, keine mehrere Privile-  
gia und Prærogativen / besonders in Processu, als in  
denen Fällen / da derselbe intuitu Jurium publicorum  
agiret / und so weit ihm solche die Rechte gönnen / zu  
verstatten / noch auch causas ultra Terminos jure  
constitutos, unter die Fiscales zu ziehen / befugt seyn/  
sondern dessen sich gänzlich enthalten sollen.

### III.

Wird Authoritate Cæsarea festgesetzt: Daß  
nach Inhalt derer Reichs-Constitutionen und Re-  
versalen de Anno 1572. auß dem Land- und Hoff-Ge-  
richte auch andern Fürstlichen Judiciis im Anfang kein  
Mandatum pœnale andergestalt / als mit Einverlei-  
bung der Clausulæ Justificatoriae, ausser denen in der  
Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. 23.  
eximirten Fällen / ausgehen solle.

### IV.

Wird Authoritate Cæsarea das neue Land-Sie-  
gel / welches Fürstlicher Seits währenden Exilii des  
Adels / denen / so den Eydlichen Revers unterschrie-  
ben / auffgedrungen worden / hinwieder cassiret und  
auffgehoben / hingegen der alleinige Gebrauch des  
bisherigen alten Land-Siegels her- und festgeste-  
let. Hiernechst zu Unterbrechung dergleichen wieder-



rechtlichens Verfahrens denen Fürstl. Judiciis nachdrücklich und insonderheit sub pœna irriti & Cassationis anbefohlen / nach klarer Disposition derer Assurations-Reverse, ausser denen höchst-sträfflichen Peinlichen Fällen / so offenbar sind / nicht mit gewaltsamer That / Zugriff und Einziehung derer Güther / oder Execution, sondern mit Citation zu Verhör- und Erkundigung der Sachen ordentlich in Zukunfft zu verfahren.

## V.

Wird von Ihro Kayserl. Majestät dem Herrn Herzog aufferleget: (1.) Was die drey Jungfrauen Clöster / Dobberthien / Ribnitz und Matshaw betrifft / nach Inhalt derer Assurations - Reverse / die behörige Anstalt dahin zu verfügen / damit die hierüber nun abgenommene Rechnungen / sub Termino 2. Mensium völlig abgelegt / auch damit jährlich continuiret / zu dem Ende die Kästen / worinnen die Rechnungen / wegen des Closters Dobberthien befindlich / sub eodem Termino 2. Mensium hintwieder zu geziemender Defectir - und Justificirung / also vollständiger Abnahme / entsiegelt / und selbigem Closter nachhero restituiret werden mögen. Da im widerigen Fall Authoritate Cæsarea die Rechnungs-Abnahme jedesmahl verordnet / ungleichen in specie die Entsieglung und Restitution derer Dobbertienischen Closter-Rechnungen / auff obige Maasse vorgekehret werden solle:

2. Läng.



(2.) Längstens sub Termino 2. Mensium den von  
Bedersstorff als Succedirenden / die von Ohsten und  
Gamm aber / als würckliche Hauptleuthe / dann die  
von Bülow und Wangelien / den von Sperling  
und den von der Lühe, als Provisores derer Eldster  
resp. Dobberthien / Ribbnitz und Malchow / in ge-  
wöhnlicher Form zu confirmiren / mit der Verwar-  
nung / daß in fernerm Weigerungs-Fall obermeld-  
ten Subjectis die allerhöchste Kayserl. Approbation  
und Bestätigung ertheilet werden solle.

## VI.

Wird Authoritate Cæsarea festgestellt:

1. Daß denen Appellationibus an das Land-  
und Hoff-Gerichte sowohl von dem Fürstlichen Con-  
sistorio, als beyden Justitz-Canzleien in Zukunft /  
nach Inhalt der Reversalen, ihr unverbinderter Lauff  
zu lassen / und gedachte Judicia à quibus keiner Reje-  
ction derer bey ihnen eingewandten Appellationen sich  
anzumassen haben.

2. Hat es zwar / causas summarias anlangend /  
dissfalls bey Verordnung derer Gemeinen-Rechte sein  
Bewenden. Dagegen denen à Definitivis, welche  
allein præsentaneam possessionem und nicht zugleich  
mehrere Punkte betreffen / auch von andern / causas  
moram non ferentes, insonderheit alimentorum, de-  
cidirenden Sententiis interponirten Appellationibus  
zwar kein Effectus suspensivus zu gestatten / sondern  
derselben ungehindert / die Execution dergleichen Er-  
kanta



Käntnisse / wenn pars Appellata hierumb geziemend ansuchet / zu vollstrecken / nichts destoweniger aber oberwehnten Appellationibus Effectus devolutivus zu lassen / auch nach Inhalt der Cammer = Gerichts = Ordnung dem Processui in summarissimo andergestalt nicht statt zu geben / als wann über die Possessione präsentanea vel quasi die Frage ist / ein Theil über beschehene Turbationes klaget / und darwider gerichtliche Manutenenz suchet / die Sache auch also beschaffen / daß periculum armatum vorhanden oder andere gefährliche Weiterungen / oder gar unwiederbringlicher Schaden zu besorgen / da in denen übrigen Fällen / wo dergleichen sich nicht ereignet / oder auch das petitiorium liquid, selbiger Processus in summarissimo nicht statt haben soll.

3. Seynd in Causis Fiscalibus die Appellationes von dem Consistorio und beeden Justitz = Cammeren an das Land = und Hof = Gerichte; Causas Criminales propriè & cum effectu am Leib und Leben sic dictas ausbeschieden / jedoch mit Vorbehalt des disfalls üblichen Remedii Defensionis zuzulassen / und wird diesem nach Authoritate Cæsarea das an das Hof = Gerichte disfalls ergangene Fürstliche Inhibitorium vom 9. Aug. 1709. hinwieder cassiret und auffgehoben / dabe neben nach Anleitung derer gemeinen Rechte / und besonders des letztern Reichs = Abschiedes / das Beneficium Transmissionis Actorum, so wohl in prima als secunda instantia, sumptibus petentium verstatet.

4. Werden Authoritate Cæsarea die Judicia à quibus dahin angewiesen / daß selbige sich in puncto Appel-



Appellationis, einer Rejection gänzlich enthalten / imgleichen einiger nichtigen Cognition super relevantia gravaminum & ratione devolutionis nicht anmassen / sondern præstitis solennibus dem Land- und Hoff-Gerichte die Acta ediren / und ohne Unterscheid / sie mögen der Appellation deferiren oder nicht / jedennoch solchegebührend respectiren sollen.

5. Wird der Herr Herzog erinnert / über die von Dero Vorfahren publicirte und von Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst confirmirte Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung alles Ernstes zu halten; zu solchem Ende wieder die Reichs-Satzungen und Landes-Berfassungen / die bey dem Land- und Hoff-Gerichte / imgleichen bey denen Cansleyen und Confistorio anhängige / oder dahin gehörige Sachen nicht zu avociren / noch solche an Dero Regierung oder Cammer zu ziehen / vielmehr aber denen Gerichten ihren Lauff zu lassen / dieselbe unter keinem Schein / durch Mandata, Inhibitiones, oder sonst zu verhindern und zu verzögern / oder durch Advocaten und Erforderung derer Acten ad inspiciendum in Administration die Justitz zu hemmen / oder ihnen / so lang selbige denen Rechten und der Ordnung gemäß sich verhalten / auff was Art und Weise sie verfahren / und sprechen sollen / vorzuschreiben / sondern deren Assessoren und Rätthe Gewissen und Pflichten / womit sie denen Judiciis verwandt / solches zu überlassen. Ungeachtet auch ihm / dem Herrn Herzog / sowohl die Visitation des Hoff-Gerichts / nach Maassgebung der Ordnung / als die Erforderung des Berichts und Rationum decidendi von selbigem Hoff-Gerichte / allerdings bevor  
B blei-



Bleibet: So seye doch hierdurch keineswegs der Lauff  
der Justitz zu protrahiren / noch der obsiegeude Theil  
an dem Effect der erhaltenen Urtheil zu hindern / viel-  
mehr die Sache in dem Stande / wie sie befindlich /  
von dem Hoff-Gericht / ohne Abwartung der Fürst-  
lichen Resolution, excepto manifestæ nullitatis casu,  
fortzusehen / und denen Rechten nach zur Endschaft  
zu befördern / nicht weniger was zeithero in diesen/  
und oberwehnten Punkten der Justitz zuwieder etwa  
veranlasset worden / hinvieder abzustellen / und in  
specie die an das Land- und Hoff-Gericht in puncto  
causarum fiscalium, und des von der Land-Räthin  
von Bassewitz gesuchten Examinis ad perpetuam rei  
memoriam unterm 9. Aug. 1709. und 7. Dec. 1710.  
ergangene Fürstl. Mandata, wiederum aufzuheben/  
und das Land- und Hoff-Gericht sowohl / als die  
Justitz-Cansleyen / daferne dergleichen mehrere Re-  
scripta Avocatoria, Suspensiva, Inhibitiones, und  
Mandata, wie in denen Processen zu verfahren / oder  
zu sprechen / an selbige abgelassen seyn solten / oder  
noch werden möchten / solcher ungehindert / in denen  
Rechts-Sachen dergestalt / wie es ihrer Ordnung / de-  
nen Reichs- und Landes-Sahungen / gemeinen Rech-  
ten / und Actis gemäß / zu verfahren; diesennach in-  
sonderheit angeregtes Examen ad perpetuam rei me-  
moriam in causa der von Bassewitz fortzusehen / und  
die von ihnen publicirte Judicata zur Execution ge-  
bührend zu bringen. Inmassen solches ingesammit  
von Ihro Käyserl. Majestät also hiemit allergerech-  
test verordnet und festgestellet wird.

6. Wer.



6. Werden die Fürstl. Justitz-Canzleyen und das Consistorium dahin angewiesen / in Bestrafung derer Appellanten / denen deßfalls ergangenen Constitutionibus de 1654. & 1655. wie auch der Resolution ad Grav. Jud. I. sich gemäß zu bezeigen / mithin nur in denen Appellationibus, worinn ihre Erkenntnuß derselben pro frivolis, zusamt den Urtheln und Decreten selbiger Instantz im Hoff-Gerichte confirmiret / und die Sache an Sie ad exequendum remittiret / anbeneben die Executio auff die deßfalls gesetzte Straffe mit dirigiret wird, solche à parte appellante beyzutreiben / und dasjenige / was demselben zuwieder etwan geschehen seyn möchte / abzustellen.

## VII.

Wird Authoritate Cæsarea verordnet / daß es ratione Taxæ derer Gerichts-Sportuln bey denen Reverfalen von 1572. und der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 44. so lange / biß eine neue Tax-Ordnung verfertiget / auch Ritter- und Landschafft vor der Publication mit ihren Monitis darüber gehöret worden / zu lassen. Da hingegen die Anno 1703. pro Collatione neuerlich vor jeden Bogen eingeführte 2. fl. in Zukunft cessiren / und wann Ritter- und Landschafft derer Sportuln Erhöhung in andern Punkten erweislich machen würde / auch hierinn behörige Remedur erfolgen solle.

Im übrigen hätten der Herr Herzog und Dero Collegia, wegen derer in den Reverfalen- und der Hoff-Gerichts-Ordnung nicht befindlichen Casuum das  
B 2 Hertom.



Herkommen und die Billigkeit zu observiren / in der obgedachten künfftigen Tax - Ordnung aber selbige exprimiren zu lassen.

## VIII.

Wird von Ihro Käyserl. Majestät der Herr Herzog dahin angewiesen : Daß derselbe hinführo / nach Inhalt derer Reversalen von Anno 1572. §. 8. demjenigen / welcher zu Ablegung seiner Schulden / oder Wendung anderer obliegenden Noth / sein Lehn / so nicht auf den äussersten Fall stehet / verpfänden / versehen / oder auch zum Leib = Beding vermachen wolte / dero Consens nicht weigern / noch selbigen damit bey Dero Leben = Cammer aufhalten / oder dafür ein mehrers / als die in oberwehnten Reversalen de 1572. §. 7. auf ein halbes von hundert gesetzte Consens = Gebühren / abfordern lassen / vielweniger auf Restrictiones auf gewisse Jahr und ungebührliche Clausula , dero Vasallis das aus angezogenen Reversalibus erlangte Jus schmälern solle. Inmassen auch dasjenige / was vorhin darwieder unternommen seyn möchte / hiermit auffgehoben / dabeneben bey einkommendem mehrern Beweise / die weitere Remedur vorbehalten wird.

## IX.

Wird Autoritate Caesarea hiemit verordnet : Das die Patroni bey ihrer alten in der Kirchen = Ordnung de Anno 1552. und mit Consens derer Stände errichteten Superintendenten = Ordnung stabilirten Be-  
rechtigt



rechttigkeit der freyen Wahl / und Præsentation derer  
Prediger / ohne Beyseyn und Zuthun derer Superin-  
tendenten / nach wie vor unbeeinträchtigt zu lassen.  
Ratione Jurisdictionis Consistorii hat selbiges sich sol-  
cher Jurisdiction weiter nicht / als diese ihm in der  
Kirchen-Gerichts-oder Consistorii Ordnung de Anno  
1570. und in denen Kirchen-Ordnungen de 1552. & 1602.  
Tit. vom Kirchen-Gericht / beygeleget / anzumassen /  
in causis Stupri & Adulterii die weltliche Gerichte kei-  
neswegs an der Bestrafung / auch Decision des Pun-  
cti alimentationis, und insonderheit / wann solche all-  
bereit die Untersuchung angefangen / zu hindern / je-  
doch da selbige sich hierunter säumig erzeigen solten /  
sie an Beobachtung ihres Amtes zu erinnern / auch da  
dieses nichts versienge / umb denen Verbrechern die  
Censuram Ecclesiasticam zu determiniren / und zu Ab-  
wendung alles Aergernusses die benöthigte Untersu-  
chung anzustellen. Die über die Kirchen / Schulen /  
Hospitalen und Gemeine Kasten-Güter / Lehen /  
Einkommen / Nutzen / Gebäu und Besserung / der  
Kirchen- und Schul-Diener Besoldung / imgleichen  
die wieder selbige eingebrachte Versöhnliche Zusprüche /  
ihm competirende Jurisdiction, auf dingsliche und an-  
dere dahin nicht gehörige Sachen / nicht zu extendi-  
ren / noch denen weltlichen Gerichten das Exercitium  
Jurisdictionis in delictis, so anderstwo / als in denen  
Kirchen / oder auf Gottes-Aeckern begangen / zu hin-  
dern. Dagegen auch diese sich aller gewaltsamen Er-  
greiffung in derer Geistlichen Häuser / ohne wann pe-  
riculum in mora, zu enthalten haben.

B 3

Und



Und wie schliesslich die Rüstere / imgleichen derer  
derselben / und derer Prediger Ehe = Weibere  
und Kinder / des Fori privilegiati Consistorii mit  
zu geniessen ; Also sey solches nicht auff ihre übrige  
angehörige Bediente / oder auch Bauern zu erstre-  
cken / sondern die diesem zuwieder an das Consistorium  
zeithero gezogene Sachen / an die weltliche Obrigkeit  
zu verweisen.

X.

Wird Authoritate Cæsarea weiter verordnet /  
daß in Zukunft in Ecclesiasticis, imgleichen Lebens-  
Justitz-Policey - und dahin gehörigen Sachen / und  
überhaupt keine allgemeine Landes-Ordnungen / ohne  
der Ritter - und Landschaft / oder wenigstens / wann  
periculum in mora, derer Land-Räthe und Engern-  
Aussschusses vorgängige Zuziehung zu errichten / son-  
dern vor der Publication diese mit ihren Monitis, oder  
rathshahmen Bedencken und Gutachten / nothdürfftig  
zu hören / und darauff vom Herrn Herzog billigmäß-  
ige Landes-Väterliche Reflexion zu machen / auch oh-  
ne gedachter Ritter- und Landschaft vorhergehende  
ausdrückliche Einwilligung in denen Landes-Constitu-  
tionen etwas / so derselben Privilegiis / Landes-Ver-  
trägen und Herkommen / denen Reichs = Satzungen /  
Käyserl. Verordnungen und Fürstl. Resolutionibus,  
einfolglich ihrem dadurch erlangten Rechte zuwieder /  
keineswegs zu verordnen / noch also denenselben et-  
was neuerliches aufzuerlegen / vielweniger die nur  
auff die Fürstl. Cammer = Güthere gerichtete / und  
ohne



ohne Zuziehung Ritter- und Landschaft darinn publicirte Verordnungen / auch auff diese Ritter- und Landschaft und deren Güttere zu extendiren. Inmassen die dergestalt ohne vorhergehende resp. Vernehmung und Einwilligung Ritter- und Landschaft abgefaßte Constitutiones, so viel selbige betrifft / ungültig seyn / und darauff von denen Fürstlichen Judiciis nicht gesprochen / noch sonst reflectirt werden / dagegen in denen Fällen / welche nur eine Vernehmung erfordern / dem Herrn Herzog das billigmäßige Arbitrium vorbehalten seyn solle. Ratione præteriti aber wird die Fürstl. Rang-Ordnung de Anno 1704. in so weit darinn derer Land-Räthe und Land-Marschalle Rang erweislich præjudicirt worden / auffgehoben / und es deßfalls bey dem Herkommen gelassen / und hat es wegen derer Advocatorum und Procuratorum, bey denen Kayserl. Rescriptis vom 5. Mart. und 9. Jul. 1708. sein Bewenden ; ingleichen wird das / den 4. Oct. 1721. von denen Notariis publicirte Patent, ratione derer darinn enthaltenen / und das Notariat-Amt wieder die Reichs-Satzungen einschrenckenden Puncte cassiret und auffgehoben / dargegen ermeldete Notarii lediglich auf gedachte Reichs-Constitutiones verwiesen / und bey gebührender redlicher Exerzirung ihres Amtes / des Kayserl. allerhöchsten Schutzes versichert werden ; Hiernächst wird wegen der Anno 1708. beschehenen Fürstl. Erläuterung der Kirchen-Ordnung / bis zu Kayserl. Erörterung der vor dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath anhängigen Appellation, es bey denen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelassen / und insonderheit das Consistorium  
dahin



dahin angewiesen / gestalten auch / was das Duell-Edict von Anno 1715. betrifft / es vermöge der Käyserl. Verordnung vom 4. Febr. 1716. pendente appellatione, bey denen in das Reich erlassenen Käyserl. Patenten / wie nicht weniger wegen des Anno 1717. der Deserteurs halber publicirten Fürstl. Edicts / bey dessen / vermittelst der darwider gleichergestalt eingewandten Appellation, erfolgten Suspension, bis zu deren Austrag sein Bewenden hat.

Ferner ist die Zufuhre des Kornes nicht ohne Noth / und Zuziehung der Ritter- und Landschafft / oder wenigstens derer Land-Räthe und Engern-Ausschusses / zu verbieten / und seynd keine freye Pässe solchen Falls denen Fürstl. Pächtern zu ertheilen / noch eine Korn-Taxa, ausser der äussersten Noth / in den Städten zu setzen; dabeneben ist die Holz-Ordnung vom 1. Jul. 1702. Schulzen- und Bauren-Ordnung von eodem, ungleichen wegen der Scharfrichter und Abdeckerey vom 24. Aug. 1707. insonderheit die Forst-Holz- auch Jagd- und Wild-Ordnung vom 29. April 1706. nicht auff die Adelichen Güther zu erstrecken / noch das Salz-Edictum vom 1. Jun. 1718. weiter / als von denen Fürstl. Cammer-Güthern / zu verstehen und vor gültig zu achten; vielweniger soll die Einfuhr des frembden Salzes verboten seyn / sondern dem von Thomsdorff wegen des ihm weggenommenen billichmäßige Satisfaction gegeben werden.

## XI.

Ergeheth die Käyserl. Verordnung dahin / daß / wann eine General-Kirchen-Visitation anzustellen nöthig!



thig / hiezu jedesmahl etliche Persohnen vom Adel  
und Land-Räthen / nach Vorschrift der Kirchen-Ord-  
nung / mit verordnet; auch wann einer von denen Su-  
perintendenten in seinem Crayße visitiren würde / ih-  
me allezeit nachgesetzte tüchtige Persohnen von der  
Landschafft adjungiret / und ohne solche Adjunction  
keine ordentliche Visitation vorgenommen / jedoch de-  
nen Superintendenten die unversehene Besuchung de-  
rer Prediger / und Correction ihrer Negligentz im Pre-  
digen / auch aussere der Visitation, freygelassen; fer-  
ner die Relationes Visitationum nicht allein ins Con-  
sistorium eingeschickt / sondern auch demjenigen von  
Ritter- und Landschafft / darunter der visitirte Orth  
belegen / so viel derer Prediger und Zuhörer Lehr und  
Leben betrifft / zugefertiget / endlich hierüber der Ex-  
tractus des Visitationis-Protocollis dem / so darbey einig  
Interesse hat / und darum ansuchet / gegen Erlegung  
derer Gebühren / unweigerlich communiciret werden  
solle.

## XII.

Wird Authoritate Cæsarea verordnet / daß hinfu-  
künfftig / nach Maassgebung derer Reversalen / denen  
Gemeinen / sowohl auff dem Lande als in Städten /  
auch denenjenigen / welche das Jus Patronatus und  
vocandi Ministros Ecclesiæ nicht haben / keine Pre-  
diger / welche sie nicht vorhero gehöret / und darüber  
auch / ob sie gegen ihr Leben / Wandel / Lehr und  
Gaben etwas einzuwenden haben / vernommen wor-  
den/



den / auffgedrungen / sondern es vielmehr bey der  
Mecklenburgischen alten Landes = Observantz allent-  
halben unverändert gelassen / von denen Superinten-  
denten auch hierüber festiglich gehalten werden solle.

### XIII.

Wird von Ihro Käyserl. Majestät festgesetzt /  
daß die Land = Täge / nach dem Inhalt der Reverfalen /  
de 1621. jedesmahl alternatim zu Sternberg / oder zu  
Malchin / auch an keinem andern Orthe / ohne aus-  
drücklichen freywilligen Consens der Ritter = und  
Landschafft / gehalten werden sollen.

### XIV.

Wird Cæsarea autoritate verordnet: Daß gleich-  
wie neue Zölle anzulegen / oder die alte zu erhöhen /  
in denen Reichs = Gesetzen ernstlich verbotthen: Also  
der Herr Herzog zu Mecklenburg sich künfftig dar-  
nach zu achten / und weder directe noch per indire-  
ctum durch neue / oder von Alters nicht hergebracht-  
te Imposten / an Damm = Brücken = und Wege = Geld /  
auff denen gewöhnlichen und alten Zoll = Strassen; im-  
gleichen Anlegung neuer Schatzung auff das durch die  
Zölle gehende Viehe / womit insonderheit / Krafft  
Fürstl. Resolution ad Grav. polit. 14. die Schaaffe /  
so bey Abwechslung derer Schäfer im Lande bleiben /  
und nur von einem Orth zum andern getrieben wer-  
den /



den / zu verschonen; dann auch mit gewissen / sonderlich übermäßigen Gebühren / vor Passir-Zettel / und andere dergleichen Ungelder / darwider zu handeln habe.

Da aber Er / der Herr Herzog / nach vorhero gepflogener Communication mit Dero Ritter = und Landschafft / und deren eingenommenen Gutachten / zu Abfürzung derer Wege und mehrerer Bequemlichkeit derer Reisenden / ausser denen alten Zoll-Wegen / auff Dero Kosten / Dämme / Brücken und Wege fertigigen lassen wolte / demselben solches zwar unverwehrt / auch ein billiges vor jedes Pferd oder Wagen / so diese Dämme / Brücken und Wege freywillig passiren wollen / nehmen zu lassen / wohl erlaubt seyn / jedoch auch Er dabey alles Zwangs und Versperrung derer Alten in brauchbarem Stande ebensfalls zu erhaltenden Zoll-Wege durch Schlag-Bäume / oder auff andere Weise sich enthalten / alles und jedes / was dem zuwieder / etwa eingeführt und angeordnet / fordersamst abstellen / diesennach so wohl denen Reichs-Satzungen / als dem §. 15. des Assurance-Recesses de 1621. sich in allem gemäß bezeigen solle.

Betreffend hiernechst die Zoll-Immunität derer von der Ritterschafft / ist nach Anleitung derer Reversalen / und darauff / wie auch auff das Herkommen gegründeten Fürstl. Resolutionum ad Gravamina, ihnen solche Immunität nicht allein von denen zu ihrer Haushaltung bedürffenden Viehe / Victualien und  
E 2 andern



andern Sachen / ungleichen von denen zu Erbau- und  
Reparirung ihrer alten Wohnhäuser / Scheuern/  
Ställe und anderer nöthigen Gebäude auff ihren A-  
delichen Gütern erfordernden Materialien/sondern auch  
an Korn/ Wolle/ Flachs/ Hanff/ Honig und Viehe/  
Pferden/ Schaaffen/ Schweinen und andern Vie-  
he und Victualien / so sie auff ihren Gütern bauen/  
zuziehen und erübrigen / und entweder daselbst / oder  
in denen Städten verkauffen / dessen sich denn auch  
billig ihre Pensionarii zu erfreuen haben / ungeschmäh-  
~~l~~ zu belassen / und seynd selbige zu dem Ende auff  
denen Zoll-Städten sowohl/als auch auff denen Jahr-  
Märkten / und in denen Thoren / nach beschehener  
Production tauglicher Pässe / von denen Eigenthü-  
mern selbst / oder deren Administratoribus, oder auch  
Pensionariis, worinn zu Vermeidung alles Unter-  
schleiffs / ein jedes specificè und richtig anzugeben mit  
Zöllen und andern Imposten, in specie auch mit Dain-  
und Weg-Geld an denen Orthen/ wo die von der Rit-  
terschafft von uhralten Zeiten davon befreyet gewesen/  
nicht zu graviren oder zu belegen / es wäre dann/ daß  
das alte erweißliche Herkommen ratione einiger Stü-  
cke ihrer Zoll-Immunität entgegen stünde / zu wel-  
chem Ende die alten Zoll-Register / Inhalts Fürstl.  
Resolution ad Grav. Polit. 16. mit Zuziehung Ritter-  
und Landschafft geziemenden Fleisses nachzusehen / sol-  
che auff's neue zu drucken / und unter des Herrn Her-  
zogs Fürstl. Siegel in allen Zoll-Städten zu affigi-  
ren / wie nicht weniger Zoll-Stangen oder Bretter/  
mit der gewöhnlichen Verwarnung / den Zoll nicht  
zu verfahren / nach Beschaffenheit der Situation, auff  
vorhergehende Notification an den Gerichts-Herrn  
des



des Orths / und ohne dessen Präjudiz, auffzurichten da  
der anzuschlagen.

Wornach sodann nicht nur die von der Ritter-  
schafft / samt andern Einheimischen und Fremden /  
sondern auch die Zoll-Einnehmere / sie mögen Admini-  
stratores und Berechner / oder Pächtere derer Zölle  
seyn / bey Vermeidung einer nachdrücklichen auff jeden  
Contraventions-Fall zusehenden Straffe / nebst Er-  
stattung des zur Ungebühr erhobenen Zolls / weßhal-  
ben denen Justitz-Collegiis und Obrigkeiten / auff bes-  
chehenes anmelden / jedesmahl unpartheyische Justitz  
schleunig zu administriren obliegt / sich genau zu achten  
haben.

Wobey auch denen Zöllnern ihrer affectir-  
ten Commodität halber die Reisende mit deren Viehe  
und Gütern auffzuhalten / auch denenselben mit Un-  
gestühm oder empfindlichen Worten zu begegnen / ernst-  
lich untersaget wird. Was übrigens die uhralte bey-  
derseitige Freyheit von Zöllen und andern Auflagen  
zwischen Bürgern und Einwohnern der Käyserlichen  
und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Lübeck / und de-  
nen Mecklenburgischen Eingefessenen / belanget / ist  
bey selbiger / als einer von Ihro Käyserl. Majestät /  
Krafft Dero allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts /  
bereits decidirten Sache / und desfalls unter dem  
15. Jul. 1721. an die Zoll- und Licent-Einnehmere er-  
gangenen / auch auff Verfügung der Käyserlichen Com-  
mission im Land öffentlich angeschlagenen allergerech-  
testen Verordnung allerdings unveränderlich zu las-  
sen / und über die auff die Contravenienten darin  
gesetzte Straffe mit Nachdruck zu halten.



massen auch / da / wie in additamentis ad hoc Gray.  
es das Ansehen hat / einige auff der Refusion dessen/  
so ihnen denen Rechten und dem Herkommen zuwieder  
abgefodert / oder an Unkosten dadurch verursacht  
worden / bestehen würden / denenselben hierunter  
nach vorgegangener summarischer der Sachen Untera  
suchung / behörige Justiz mitgetheilet werden solle.

## XV.

Geschicht die weitere Käyserliche Vorsehung da  
hin : Daß es bey dem §. 16. des Asseruation -Reces  
ses de anno 1621. allerdings unveränderlich zu lassen ;  
diesennach die Bauers-Leute die ihnen um gewisse  
Zins oder Pacht eingethane Höfe / Aecker oder Wiese  
sen dem Eigenthums Herrn / auff vorhergehende  
Loßkündigung / nullâ vel immemorialis temporis de  
tentione obstante , unverweigerlich abzutreten / und  
einzuräumen schuldig. Inmassen auch das Land- und  
Hoff-Gerichte / und die Fürstliche Justiz-Canzleyen/  
die Land-Begüterte dem zuwieder zubeeinträchtigen/  
und die Bauern / ob sie gleich memorialem possessio  
nem , seu detentionem allegiren / oder auch diejeni  
gen / welche einige dem Guts-Herrn zugehörige  
Stücke ermeldten Bauern abgemiehet oder abge  
pachtet / demnach kein besseres Recht als ihre Autores  
haben können / wieder die Guts-Herrn zu schützen sich  
nicht anmassen / sondern selbige vielmehr zu unweiger  
licher Abtretung ihrer bisshero innengehabten Hüfen /  
Aecker und Wiesen zc. wenn die Sache bey selbigen  
Gerichten



Gerichten angebracht wird / sine ambagibus processus  
ernstlich abzuweisen / folglich / so viel an ihnen / dem  
Affecurations-Recess den Nachdruck zu geben / gehalten  
seyn sollen.

Daferne aber die Bauers-Leuthe nicht auff ih-  
ren / oder deren ihrigen langwierigen Besiß oder De-  
tention , sondern auff eine Erbzins / oder auff ande-  
re dergleichen legitimò modò acquirte Gerechtig-  
keit sich beruffen / und daher auff beschehene Loskün-  
digung zu weichen difficultirten / sollen sodann die Abo-  
liche und Land-Begüterte selbige sofort propria autho-  
ritate & sine causæ cognitione , denen Rechten zuwie-  
der / zu vertreiben und zu verstoßen nicht Macht ha-  
ben / sondern / daß ihnen / denen Bauers Leuten / zu  
der denenselben obliegenden Beybringung ihres ver-  
meintlich habenden Rechts ein legaler terminus gese-  
tzt / und nach kurzem beyderseitigen Verfahren / dar-  
über / was Rechtens / unpartheyisch erkannt werden  
möge / gestalten hingegen auch durch die Fürstl. Ge-  
richte auff der Bauern Klage / über das / ihrer Mey-  
nung nach / ihnen beschehene Unrecht / keineswegs mit  
Mandatis pœnalibus S. C. woferne nicht dergleichen  
ganz unjustificirliche facta und Umstände vorhanden /  
worinn selbige / denen Rechten nach / statt haben / als  
sofort im Anfang verfahren / sondern ebenmäßig in  
diesem Fall nach der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ord-  
nung und verbis §. 3. Recessus Affecurationis de 1572. „  
So soll auch kein pœnal-Mandatum &c. sich achten /  
und hiemit dazu angewiesen seyn.

Belant



Belangend die / zu Bescheinigung des Verfahrrens / wieder den angezogenen §. 16. des Assurance-Reverses de Anno 1621. angeführte Exempel / und casus speciales, ist in so weit von denen darin ergangenen Gerichtl. Befehlen und Verfügungen an die Römisch-Kaiserliche Majestät bey Dero Kaiserl. Reichshoff-Rath appellirt / oder sonst Rechts-begründete Beschwer geführt worden / von dannen die fernere rechtliche Verordnung zu erwarten; im übrigen aber der Proceß des von Sprengel gegen die Einwohner zu Niendorff / imgleichen des Closters Dobberten contra den Müller zu Gahrden / vor denen Fürstl. Gerichten / allwo sie hangen / fortzusetzen / von denen-selben aber keineswegs aufzuhalten / auch / wenn darinn geschlossen / und ein oder der andere Theil transmissionem Actorum ad Collegium Juridicum, idem-que Extraneum, auff seine Kosten etwa verlangen würde / ihme solche nicht zu versagen / dabeneben sonst gleich durchgehende Justiz schleunig hierinn zu administriren.

## XVI.

Wird Authoritate Caesarea festgesetzt: daß die Fürstliche Policey-Ordnung de 1572. tit. 13. nicht außser dem Falle / da mehrere von differenten Geschlecht eine Feldmarck zusammen / und einer darinnen weniger / denn 4. Husen / und der andere mehr besitzet / extendiret / sonst aber keinem / an seiner Jagt Gerechtigkeit / welche er auch bey geringen Güttern / nach dem  
Inhalt



Inhalt der Reversalen de Anno 1621. §. 19. legitimè hergebracht/ einige Behinderung/ turbation und Einhalt erz:iget / noch auch jemanden dergleichen zuthun verstattet werden solle.

Hiernechst ist die an seiten eines und des andern Vasalli, oder Inhabers geschene Renunciacion der Jagd/ nicht in præjudicium Agnatorum, oder deren Eigenthümere zu erstrecken/ sondern soll/wann das Lehen auff die Agnatos devolviret wird/ oder an die Eigenthümer wieder kommt / sofort cessiren.

Ferner ist die Jagd = Gerechtigkeit durch Ausnehmung ein oder andern Art von Wilde/ ohne Bewilligung derer dabey interessirenden von der Ritterschafft nicht einzuschrencken/auch zu derselben præjudiz denen Fürstl. Jagt = Edictis nichts neuerliches / und wieder die Fürstliche Resolution ad Grav. Politic. 15. zu inseriren/ vielmehr der Herr Herzog zum Vergleich mit der Ritterschafft wegen eines beständigen formulars anzuweisen; ingleichen / ausser Ehren- und Nothfällen/ und was zu der Fürstlichen eigenen Hoffstaat nöthig / weder denen Fürstlichen Beambten und Jägern / noch sonst jemanden in der verbotenen Zeit etwas zu jagen / und zu schiessen ohne beweisende Ursachen zu erlauben / hierüber wegen derer überlauffenden Hunde es allenthalben/nach Maassgebung gedachter Reversalen/zuhalten / und selbige von den Fürstl. Jagt = Bedienten nicht todtschiessen noch zubehalten; dann dem Herrn Herzog die Vorjagten und derselben Aufschreiben / auff keine ande-

D

er



re und mehrere Güther / Felder und Pertinentien /  
als woselbst Ihme solche / vermöge des zwischen denen  
Fürstlichen Vorfahren zu Darenholz den 9. Jul. 1611.  
errichteten Vergleichs / oder durch nachherige Rechts-  
beständige Acquisition zukommt / extendiren / selbige  
anderer gestalt nicht / und nach anderem Wilde / als  
von Dero Fürstl. Vorfahren geschehen / zugebrauchen /  
noch jemand wieder das alte Herkommen / es seye  
durch öftere Exercirung der Vor-Jagt / oder durch  
Mitnehmung frembder Jäger und Hunde zu be-  
schwehren / oder demselben einiges präjudiz zu fügen  
zu lassen.

Zu welchem Ende die Hochfürstl. Edicta, dem  
alten Scylo gemäß / und mit Auslassung aller neuer-  
lichen harten Expressionen / einzurichten / und solchen  
ein gewisser termin, nach dem alten Jagt-Gebrauch  
einzurücken / und nachhaltig zu machen / nach dessel-  
ben Verfließung aber denenjenigen / welche die Jagts-  
Gerechtigkeit auff ihren Güthern haben / sich des Ja-  
gens und Schiessens zu gebrauchen frey stehen / auch  
sonsten überall bey denen Vor-Jagten das Herkom-  
men genau beobachtet werden solle.

## XVII.

Wird von der Röm. Käyserl. Majestät verorde-  
net: Daß die übermäßige Stauung des Wassers / und  
der dahero denen von der Ritter und Landschafft / und  
Dero Unterthanen erwachsene Schade und Nachtheil /  
in



in Zukunft/so viel möglich/zuverhüten und abzuwenden; hiernechst wann darüber Klage geführet werden sollte / deshalb gebührliche fordersambste Erkündigung vom Herrn Herzog anzustellen / und solche nach Recyt und Billigkeit abzuthun / wie dann auch / und nachdem dergleichen anjesho verschiedene / durch Veränderung der Mühlen = Gebäude / Erbauung neuer Mühlen / Schleusen / Abgrabung / Ableitung / un-  
terlassene Räumung derer Ströme / und sonst verursachte Stauungen und Schäden specificiret worden / der Herr Herzog selbige durch billige Wege längstens in 4. Monathen völlig abzustellen oder zugewärtigen hat / daß Se. Käyserl. Maj solche in Loco, vermittelst Adhibirung gewisser Peritorum in arte, untersuchen und abthun / auch die denen dadurch lædirten gebührende Satisfaction allgergerechtst determiniren lassen werden.

## XIIX.

Wird weiter Auctoritate Cæsarea verordnet:  
Daß es wegen derer verkaufften Lehne bey dem Inhalt derer Reversalen de 1621. S. 30. zubelassen / und solchen vom Herrn Herzog / und Dero Lehen - Cammer / lediglich nachzugehen sene.

## XIX.

Nachdem wieder den Herrn Herzog / laut des Erkantnüßes vom 2. Octobris 1721. in contumaci-  
D 2 am



am Lis pro contestatâ , darneben Libellus pro confellato auf- und angenommen / hienächst was die merita causæ betrifft / die Lebens-Constitution vom 28. Julii 1717. und deren Renovation vom 25. Februarii 1718. gegen die in denen / Authoritate Cæsareâ confirmirten / auch nachhero anderweit in contradictorio bekräftigten Reversalibus von Anno 1621. imgleichen denen hierauf erfolgten Resolutionibus fest gestellte Ordnung / ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft / errichtet und publiciret worden ; Als wird von Ihre Kåyserlichen Majestät Krafft allerhöchsten Kåyserlichen Oberst- Richterlichen Ampts angezogene Lebens-Constitution vom 28. Julii 1717. und deren Renovation vom 25. Februarii 1718. allergerechtest hienwieder cassiret und aufgehoben / und es bey angeregten Lands Reversalen von Anno 1621. §. 33. imgleichen dem Lands- Gebrauch und Herkommen / auch der disfalls bey dem Vergleich von 1701. gedruckten Landes-Fürstlichen Resolution ad Grav. 8. class. 6. in Ad-ditamentis , lediglich gelassen.

## XX.

Wird von Ihre Kåyserl. Majestät der Herr Herzog erinnert / das exhibirte Concept des Lebens-Rechts endlich revidiren / die dabey an Seiten Ritter- und Landschafft allbereit übergebene / und noch zu übergebende Monita , nach Maaßgebung der Resolution ad Grav. 10. attendiren / und solches längstens binnen 2. Jahren / ohne weitem Anstand ; Innerhalb



halb folgenden andern 2. Jahren aber zur Publication  
beyfordern; nicht weniger das in denen Reversalen de  
1621. §. 36. versprochene teutsche Land- Recht mit Zu-  
ziehung Ritter- und Landschafft zusammen bringen /  
abfassen und publiciren / auch nach demselben in denen  
Causelleyen und Hoff- Gericht sprechen zu lassen; Da-  
mit Se. Kayserl. Maytt. Krafft allerhöchsten Kayserl.  
Ampts/ beydes allgereghest zuverfügen sich nicht ge-  
müßiget finden möchten.

## XXI.

Wird Autoritate Casarea der Herr Herzog  
gleichfals dahin erinnert / daß auch in diesem Punct  
(nemlich wegen Verstattung der Lauff-Plätze  
und Durchzüge fremder *Miltz*,) in Zukunfft der  
Inhalt derer Reversalium genauer zu observi-  
ren seye.

## XXII.

Wird ferner Autoritate Casarea verordnet:  
Daß es bey dem §. 44. des Allecurations-Reversus de  
Anno 1621. allerdings gelassen / und dem zufolge  
künfftig der Herr Herzog denen Guths-Herren ihre  
ausgetretene Bauern / auff gebührliches Ansuchen  
und Beweissthumb der Leib-Eigenschaft / in denen  
Fürslichen Aemtern nicht auffzuhalten / sondern  
ohnweigerlich hinwieder abfolgen zulassen habe.

D 3

Und



Und weil auch nach Beschaffenheit derer Leib-  
eigenen Bauren in denen Mecklenburgischen Landen/  
denenselben nicht erlaubt seyn kan / wieder ihrer  
Herren Wissen und Willen in Kriegs-Dienste sich zu  
begeben ; So wird der Herr Herzog dahin erinnert/  
bey Dero Militz die nachdrückliche Vernehmung zu thun/  
damit hinführo niemand von solchen Leuten / auffer in  
vorkommenden Reichs-Creyß- und Landes noch wens-  
digen Rettungs-Fällen / geworben / am wenigsten  
aber mit Gewalt von denen Adeltichen Güttern weg-  
genommen / im Fall jedoch ein oder der ander mit  
Verschweigung seiner Condition sich zur Militz be-  
gäbe / selbiger auff des Gütts-Herrn Ansuchen und  
Benbringung der Leib-Eigenschaft / unauffhältlich/  
und so lieb dem Officier ist / alle durch die Verzöger-  
ung entstehende Schäden und Kosten zu vermeiden/  
wieder loß- und dem Gütts-Herrn herausgegeben  
werden möge.

Und weil übrigens der von Linstau zu Woker-  
sien von dem Mandato pœnali vom 21. Maji 1717. an  
Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst appelliret/  
auch darauff ein Käyserliches Rescript um Bericht an  
den Herrn Herzog erkannt / so ist dißfalls die fernere  
allergerechteste Käyserl. Verordnung zuerwarten ;  
Wegen des andern angeführten casus aber wird der  
Herr Herzog angewiesen / im Fall der von Penz zu  
Bolgrade seines Untersassen Joachim Steffens sich nicht  
begeben will / und dessen Leib-Eigenschaft erweisen kan/  
Ihm selbigen / dem Assurances-Revers zu wieder/  
länger nicht vorenthalten zu lassen.

XXIII.



## XXIII.

Von Unterlassener despectirung derer an die allerhöchste Reichs-Gerichte interponirt. und intimirter Appellationum und begangenen Attentatis wird endlich von Seiner Käyserlichen Majestät ernstlich verordnet: Daß in Zukunft von des Herrn Herzogs Rätthen und Bedienten / in specie aber denen Fürstl. Judiciis, denen von Käyserl. Majestät aus denen beyden Käyserl. höchsten Reichs-Gerichten an Sie abgelassenen und fernerhin abzulassenden Verordnungen und Judicatis der schuldige Gehorsam zu leisten / insonderheit / die an selbige bereits eingewandte / oder auch in Zukunft interponite und intimirte Appellationes gebührend zu respectiren / und so lange solche bey höchstgedachten Gerichten in unentschiedenen Rechten schweben / von allen Innovationibus und Attentatis gänzlich zu abstrahiren.

Cum Notificatione hujus, & Inclusionem Resolutionis Cæsareæ, rescribatur Cæsareæ Commissioni: Selbige Käyserl. festgestellte Resolution, vermittelst Dero Subdelegation, dem Herrn Herzog zu Mecklenburg / und selbiger Ritter- und Landschaft / behöriger und üblicher massen zu publiciren / auch hierüber allenthalben / vermöge des am 22. Octobr. 1717. erkantten Käyserl. Conservatorii, festiglich zu halten / dabeneben von der Vollziehung Ihre Käyserl. Majestät Bericht fordersamst zu erstatten.

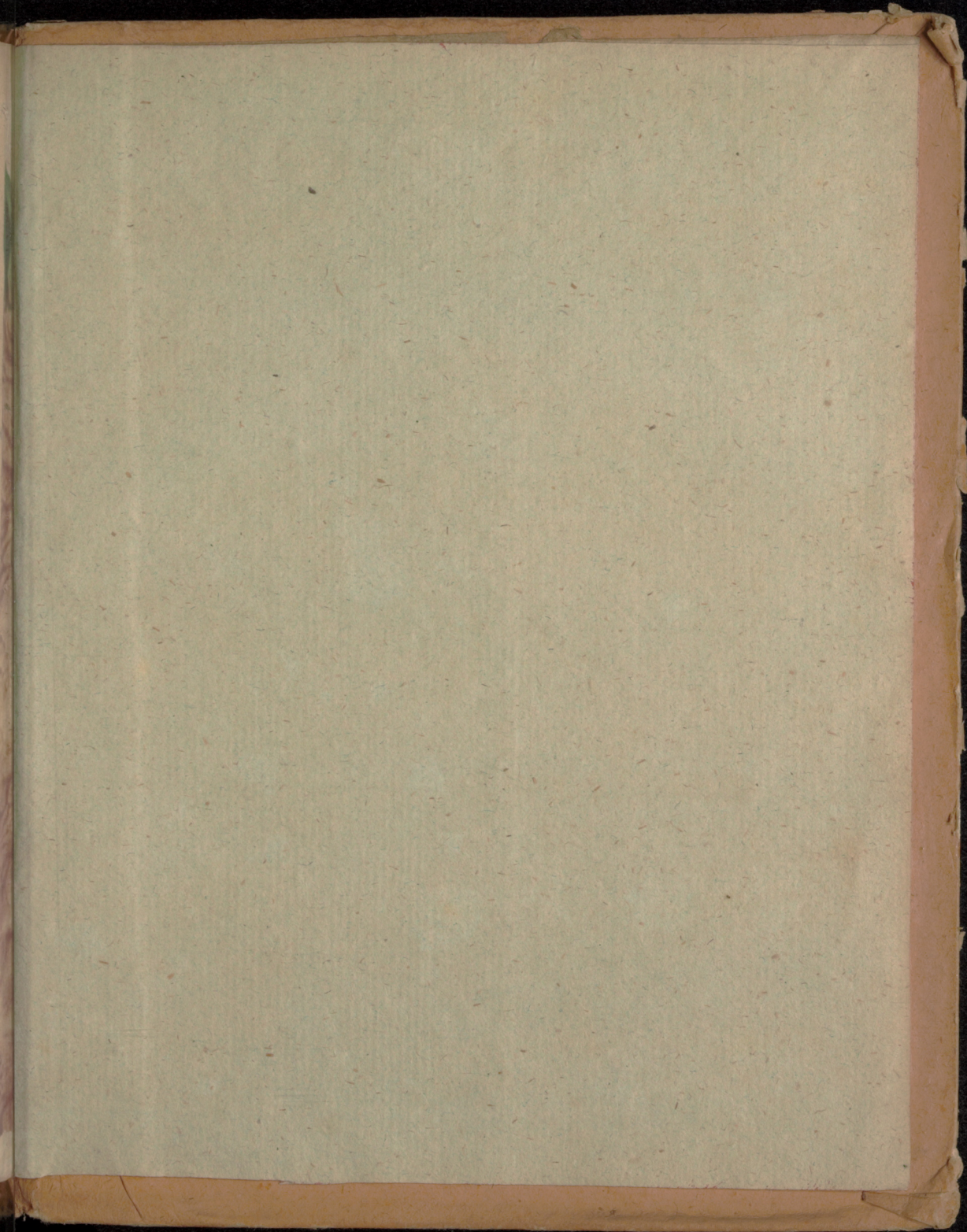
Frantz von Hefener.

Mecklenburgische Ritter- und Landschaft  
contra des Hn. Herzogen zu Mecklenburg  
Hoch-Fürstl. Durchl. in puncto der Landes-  
Gravaminum.

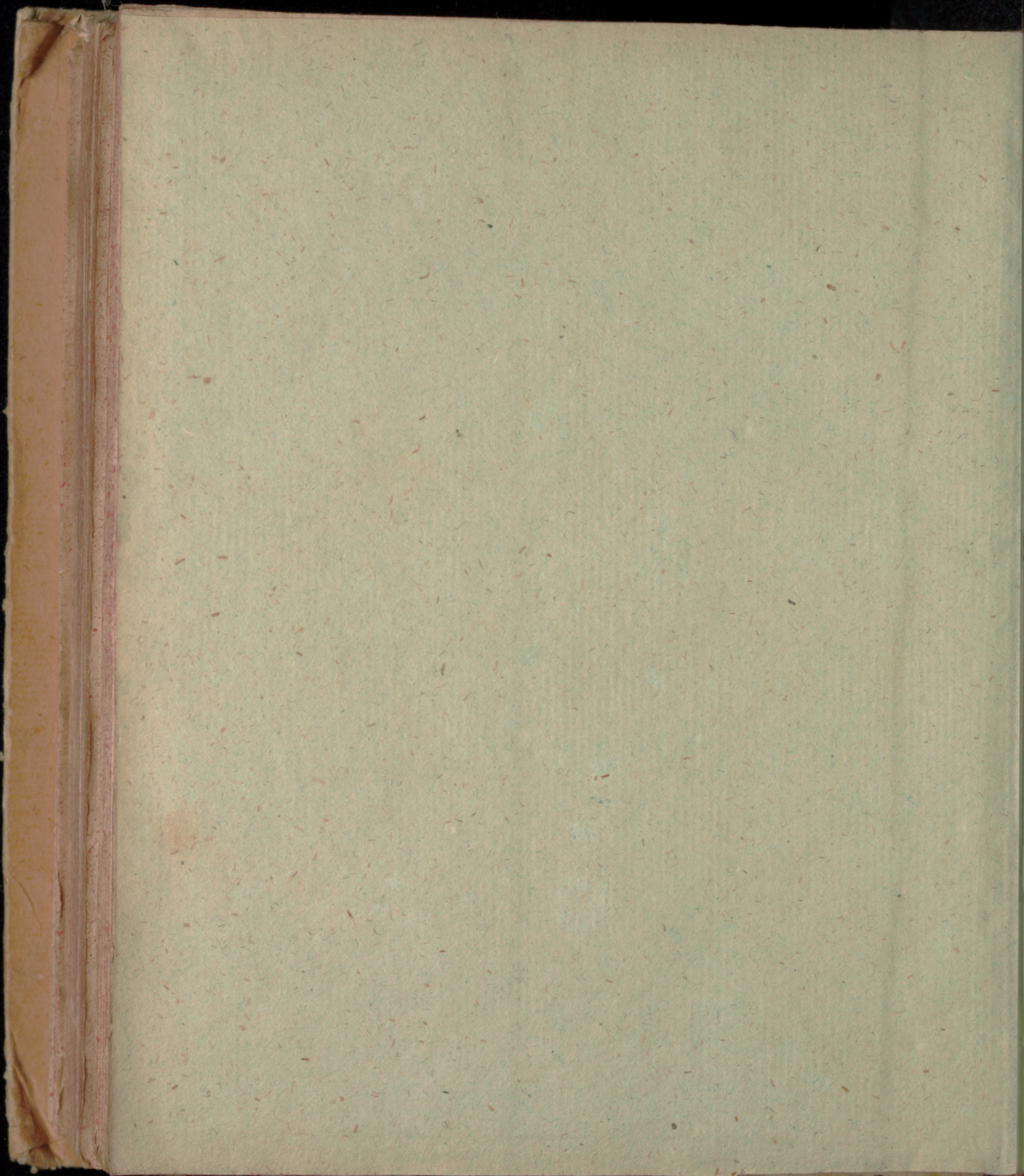




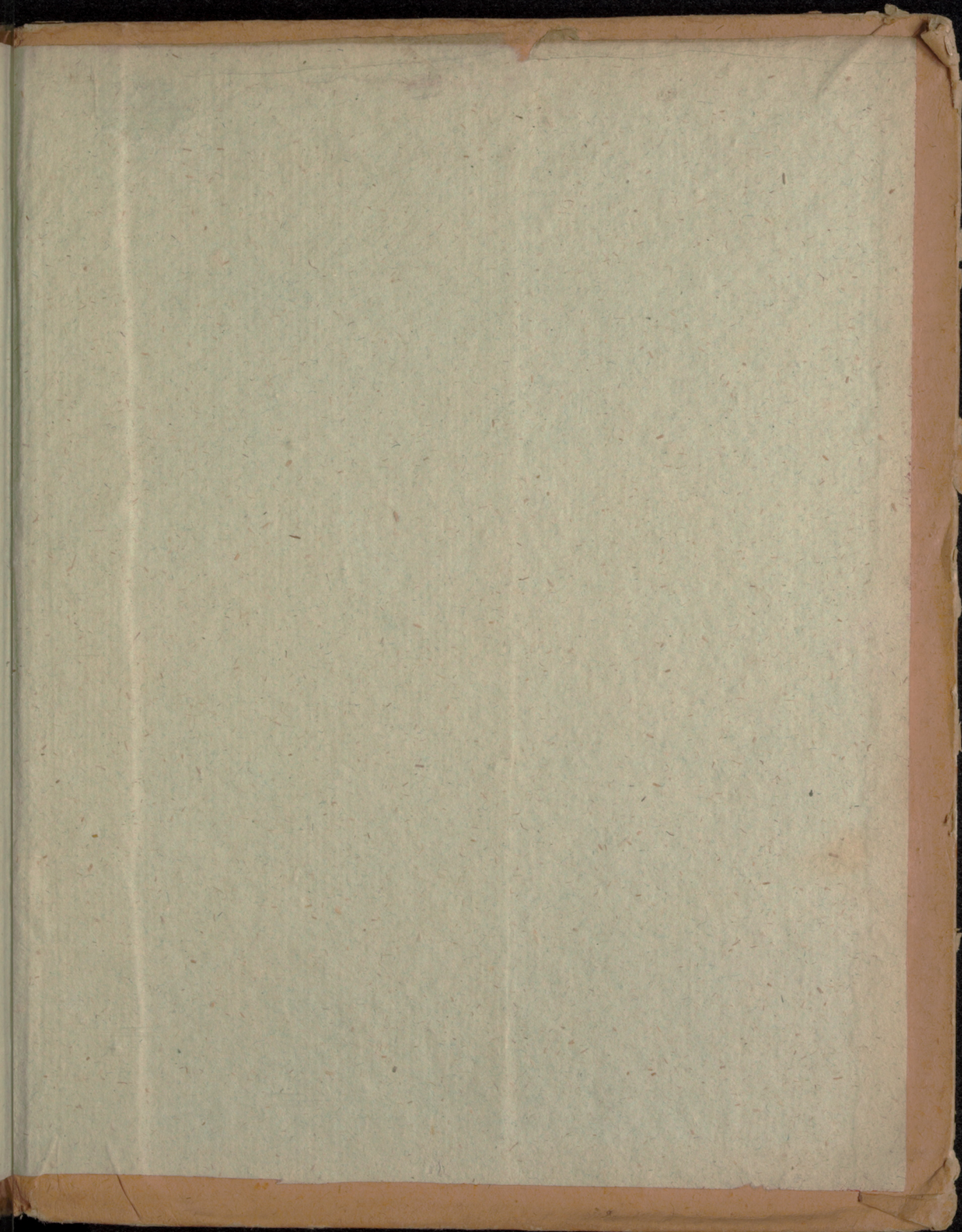




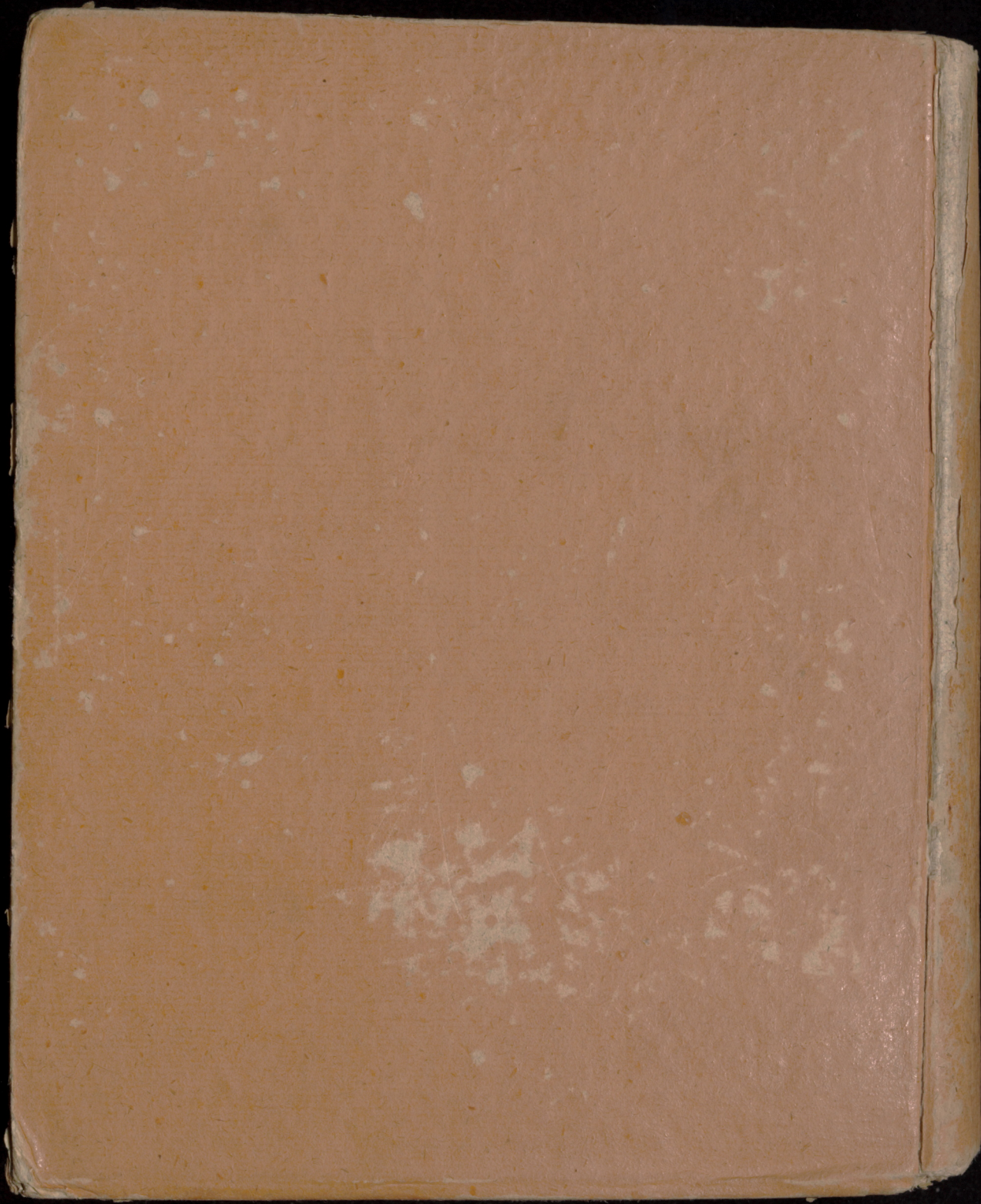




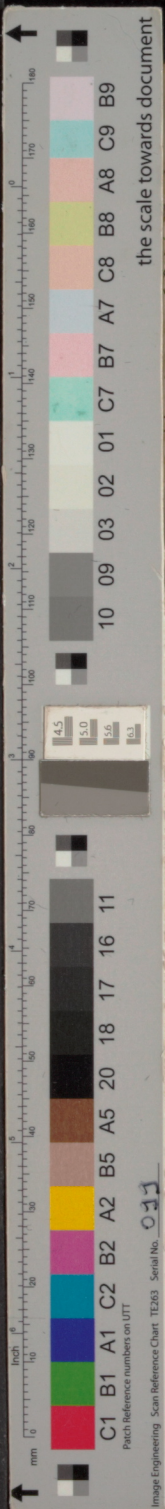












verfallen de Anno 1621. §. 19. legitime  
nige Behinderung / turbation und Ein-  
noch auch jemanden dergleichen zuthun  
den solle.

ist die an seiten eines und des andern  
inhabers geschene Renunciacion der  
præjudicium Agnatorum, oder deren Ei-  
erstrecken / sondern soll / wann das Lehen  
os devolviret wird / oder an die Eigens  
kommt / sofort cessiren.

Die Jagd = Gerechtigkeit durch Aus-  
der andern Art von Wilde / ohne Bes-  
dabey interessirenden von der Ritters  
zuschrencken / auch zu derselben præju-  
l. Jagt-Edictis nichts neuerliches / und  
sliche Resolution ad Grav. Politic. 15. zu  
mehr der Herr Herzog zum Vergleich  
schafft wegen eines beständigen formu-  
; imgleichen / auffer Ehren- und Noth-  
das zu der Fürslichen eigenen Hoff-  
weder denen Fürslichen Beambten  
noch sonst jemanden in der verbothe-  
zu jagen / und zu schiessen ohne bewes  
zu erlauben / hierüber wegen derer ü-  
Hunde es allenthalben / nach Maaßge-  
Reverfalen / zuhalten / und selbige von  
agt = Bedienten nicht todt zuschiessen  
; dann dem Herrn Herzog die Vor-  
rselben Aufschreiben / auff keine ande-  
er